

General-Anzeiger

Vertrieben an allen Buchhandlungen nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr.
 Haupt-Redaktion und Reaktion:
 Hamburg, Altonaer Markt 21.
 Beobachtungen der Redaktion: Wands 4-7 Uhr.
 Redaktion: Einzelne von Einzelnen u. Kleinredaktion
 Zeitungen | Zeitung | R. 250.
 Redaktion: Zeit 1 R. 810.

Einzelne Abonnementpreis 50 Pf. monatlich für jedes
 Inkl. „Hamburger Kunden“ 65 Pf. bei der Zeit 100 Pf.
 Quartal, inkl. „Hamburger Kunden“ 2.25 R. ohne Aufzugsabrechnung.
 Insertionspreis: Große Anzeigen 40 Pf., Kleine Anzeigen 25 Pf.
 Stellungsfiche 15 Pf. Zeitungssatz 150 Pf. pro Seite.
 Rabatt nach Tarif. — Beladen nach Ueberweisung.
 Platz- und Daten-Vorschriften ohne Verbindlichkeit.

für Hamburg-Altona.

Ausgabe A und B. (Ausgabe B Freitag mit Beilage „Hamburger Kunden“).

Vermischtes.

Karl May als Kläger.

S. & H. Charlottenburg, 12. April 1910.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller **Karl May** stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Gelben Gewerkschaften“ **Lebius**, als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter **Wessel**. **Lebius** war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. **Bredereck** erschien. **Karl May**, ein mittelgroßer Herr mit angeprägtem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren, war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die Kammerjägerin vom Scheidt in Weimar, in dem **Lebius** von **May** behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatkläger als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß **Karl May** ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt **Bredereck** stellt u. a. unter Beweis, daß **Karl May** wegen schweren Einbruchsbüchstahls in einem Warenladen mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Buchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher mache, daß er jenerzeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entkämpft, daß er in der Kleidung eines Gefangenenaufsehers seinen Spieghelfern Kriegel durch die Postenfette transportierte, daß dieser Kriegel vier Jahre Festung und später 2½ Jahre Buchthaus abgesessen habe. **May** habe wegen dieser Räuberkeiten vier Jahre Buchthaus bekommen und abgezählt. Andere Beweisanträge über die Täuglichkeit **May's** als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt **Bredereck** vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Umtschaumannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen.

Vorl. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind?

Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. — Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück.

Vorl.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erlennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben?

May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabaksfeife geschlossen.

Vorl.: Was für Strafen haben Sie verbüßt?

May: Ich habe darüber nichts zu sagen; ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen.

R.-A. Bredereck: **May** ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und die legt ein öffentliches Interesse dar, daß die Vorwürfe des Klägers nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf **May** zurückzuführen ist.

May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben; sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christlich und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebens-

S.6

führung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen.

R.-A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gotteshilfe gestützt und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Zugen ein größeres Gescheit zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen stören läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen.

Nach Biedereckschein des Gerichtshofes verfündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Kläger zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — **R.-A. Bredereck** konstatiert, daß eine Schlussfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei, und gibt Rechtsanwalt **Bredereck** das Wort zum Plädoyer. In diesem reißt Rechtsanwalt **Bredereck** noch einmal die Strafen **Karl May's** und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Buchthause entlassen war, der literarischen Tägigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift (Leber den Wassern) bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schluß sage: Ich nenne **Karl May** ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Überschreitung des § 198 liegt nicht vor, daher bitte er, den Privatkläger freizusprechen.

Privatkläger Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdenen Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Abendblattes gegenüber **Karl May** als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — **Vorl. (zu May):** Haben Sie noch etwas zu sagen? — **Karl May:** Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen; was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verfündet der Vorsitzende das Urteil davon, daß der Privatkläger freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Kläger ist der Schuß des § 198 angebilligt worden. Eine Überschreitung derselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst ausgegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.